Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich

(Abl. Krs. Vie. 2002, S. 777)
Erste Änderungssatzung vom 19.12.2003
(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 890)
Zweite Änderungssatzung vom 03.02.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 63)
Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 877)
Vierte Änderungssatzung vom 15.12.2006
(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 923)
Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1064)
Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1203)
Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2009
(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1330)
Achte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1294)
Neunte Änderungssatzung vom 21.12.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1335)
Zehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1192)
Elfte Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1257)
Zwölfte Änderungssatzung vom 16.12.2014
(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1441)
Dreizehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1185)
Vierzehnte Änderungssatzung vom 15.12.2016
(Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1259)
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 20.12.2017
(Abl. Krs. Vie 2018, S. 46)
Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1281)
Siebzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie. 2019, S.7)
Achtzehnte Änderungssatzung vom 28.10.2020
(Abl. Krs. Vie. 2020, S. 88)
Neuzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2021
(Abl. Krs. Eintrag-Nr. 749/2021)
Zwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2022
(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 910/2022)
Einundzwanzigste Änderungssatzung vom_____
(Abl. Krs. Vie. _____, S.___)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022 und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 15.12.2016 (Abl. Krs. Vie. 22.12.2016) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am _____ folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2
Gebührenpflichtige Person(en)

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und/oder die Antragstellerin verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 3
Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind nach der Erteilung der Genehmigung, die übrigen Gebühren nach Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die Stadtkasse zu zahlen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtungen.

§ 6
Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1.	**Leichenhalle**	
1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	54,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	361,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	127,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	153,00 €
2.	**Bestattungspauschale ***	
2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes ab Vollendung des 5. Lebensjahres	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	576,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	576,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	576,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	576,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	768,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	576,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	576,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	576,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	244,00 €
2.22	in einem Reihengrab	244,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	768,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	244,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	244,00 €
2.3	für Aschebeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	239,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	239,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	239,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	239,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	171,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	542,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	402,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	402,00 €

***** Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:
a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,
b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,
c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern ab Vollendung des 5. Lebensjahres	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.501,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.501,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.628,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.501,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.754,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	801,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	801,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.628,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	801,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.380,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	423,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	423,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	972,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	972,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.098,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	972,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	588,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	588,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.098,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	588,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	216,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	216,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte	450,00 €

	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung)	
	bei 0 – 20jähriger Liegezeit	300,00 €
	bei 21 – 30jähriger Liegezeit	150,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	
4.	**Einfassungen**	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	986,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	541,00 €
4.21.1	bei seitlicher Einfassung von Urnengräbern	232,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	197,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	456,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	114,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	60,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	60,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	237,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	613,00 €
4.45	Pflege von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit	123,00 €/Jahr
4.451	Herrichten des Grabes einschl. Rasensaat	62,00 €
4.46	Pflege von Urnengräbern vor Ablauf der Ruhezeit	39,00 €/Jahr
4.461	Herrichten des Urnengrabes einschl. Rasensaat	20,00 €
5.	**Genehmigungen**	
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergleichen beträgt in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	139,00 €
5.12	bei Liegeplatten	25,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	139,00 €
5.22	bei Liegeplatten	25,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	

5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift	99,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allgemeiner Gestaltungsvorschrift	99,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	188,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	202,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	86,00 €
6.	**Verleihung von Nutzungsrechten**	
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	1.348,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	1.348,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	1.260,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	860,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	993,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.526,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.526,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.748,00 €
6.42	2-stellig	3.496,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.748,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.857,00 €
6.52	2-stellig	5.714,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.857,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungs-vorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.748,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	3.496,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.748,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.875,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	805,00 €
6.82	Urnenwahlgrabstätte mit zusätzlicher Gestaltungs-vorschrift, 4-stellig	1.803,00 €
6.83	Urnenwahlgrabstätte mit allgemeiner Gestaltungs-vorschrift, 4-stellig	2.302,00 €

6.84	Urnenreihengrab	1.038,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	905,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.470,00 €
6.861	für jede weitere Stelle	1.470,00 €
6.87	Kolumbarium	1.468,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.

7.1 Für Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.

7.2 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.

7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.

7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber oder Kolumbarien sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes oder Kolumbarium zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

a) eines Friedhofsarbeiters	65,00 €
b) des Friedhofsbaggers	55,46 €

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

a) Erdbestattung	277,00 €
b) Urnenbestattungen	115,00 €.

II.

§ 7 Rechtsmittel - entfällt-

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den _____

gez. Pakusch
Bürgermeister